

Landgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

via beA

Frankfurt | Main, den 28.09.2018  
Unser Zeichen: 916/18

## Klage

der Bundestagsfraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**, Platz der Republik  
1, 11011 Berlin, vertreten d.d. Vorsitzenden

- **Klägerin** -

**Prozessbevollmächtigt:** Media Kanzlei, Kaiserstraße 44, 60329  
Frankfurt am Main

gegen

**Facebook Ireland Limited**, Grand Canal Square, 4 Grand Canal Square  
D2 Dublin, Ireland, vertreten d.d. Vorstand

- **Beklagte** -



**Dr. Severin Müller-Riemenschneider**

Partner | Rechtsanwalt | LL.M. Eur.\*

**Prof. Dr. Louisa Specht**

Of Counsel\*\*

**Leonard Langenkamp**

Partner | Rechtsanwalt

**Dr. Tobias Hermann**

Counsel | Rechtsanwalt

**Marina Lutz**

Rechtsanwältin in Anstellung

**Amir-Ali Mohebbi**

Rechtsanwalt in Kooperation

**Zamim Dehghan**

Rechtsanwalt in Kooperation

**Daniel Schwenzer**

Rechtsanwalt in Kooperation

Media Kanzlei -

Müller-Riemenschneider, Specht,

Langenkamp Rechtsanwälte  
und Partner

Partnerschaftsgesellschaft

Partnerschaftsregister

AG Frankfurt PR 2268

Kaiserstraße 44

60329 Frankfurt am Main

**T:** +49 (0)69.348.7577.0

**F:** +49 (0)69.348.7577.99

**E:** [anwalt@media-kanzlei-frankfurt.de](mailto:anwalt@media-kanzlei-frankfurt.de)

**W:** [media-kanzlei-frankfurt.de](http://media-kanzlei-frankfurt.de)

und

Streitverkündung gegenüber

der **Bundesbeauftragten für Datenschutz und die Informationsfreiheit, Andrea Voßhoff**

- Streitverkündete -

mit der Aufforderung dem Prozess auf Seiten der Klägerin beizutreten.

Wegen: Datenschutzrecht

vorläufiger Streitwert: 30.000,00 EUR

Namens und im Auftrag der Klägerin erheben wir hiermit Klage und werden in der mündlichen Verhandlung beantragen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin über folgende Aspekte ihres Dienstes Facebook durch eine geordnete Darstellung Auskunft zu erteilen:
  - a) Art der durch sie verarbeiteten personenbezogenen Daten, insbesondere aber nicht beschränkt auf die Angabe, ob und ggf. welche konkreten personenbezogenen Daten erhoben werden:
    - (1) Name der betroffenen Person
    - (2) IP-Adresse der betroffenen Person
    - (3) Standort der betroffenen Person
    - (4) Weitere Bewegungsdaten der betroffenen Person und wenn ja, welche
    - (5) Clickstream und Reichweite des Clickstreams der betroffenen Person und wenn ja, wie weit wird der Clickstream vor- und zurückverfolgt;
  - b) Kategorien der von den nach lit. a) erfassten Daten betroffenen Personen, insbesondere aber nicht beschränkt auf die Angabe,
    - (1) ob auch Daten von Nichtmitgliedern des Sozialen Netzwerkes Facebook bei ihrem Besuch der Fanpage verarbeitet werden und wenn ja, welche und auf welchen Wegen werden diese Daten erhoben

(Social Plugins, Cookies, Zugriff auf Endgeräte Dritter, Übermittlung durch Dritte etc.);

(2) ob besondere Kategorie personenbezogener Daten i.S.d. Art. 9 Abs. 1 DSGVO verarbeitet werden und wenn ja, welche;

(3) ob personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen i.S.d. Art. 10 DSGVO verarbeitet werden und wenn ja, welche;

(4) ob personenbezogene Daten eines Kindes i.S.d. Art. 8 DSGVO verarbeitet werden und wenn ja, welche;

c) Dauer, Art und Zweck aller Datenverarbeitungsvorgänge in Bezug auf die nach lit. a) betroffenen Daten und zwar untergliedert nach den einzelnen

Verarbeitungsschritten, einschließlich aber nicht beschränkt auf die Angabe,

(1) ob personenbezogene Daten von Dritten (z.B. Drittdienste, Datenhändler etc.) an die Beklagte übermittelt werden oder beklagenseitig auf diese zugegriffen wird

(2) ob personenbezogene Daten mit den Datenbeständen von Tochterunternehmen zusammengeführt werden, insbesondere aber nicht beschränkt auf die folgenden Unternehmen:

(a) Instagram

(b) WhatsApp;

(3) ob personenbezogene Daten an andere Dritte als die unter (1)(a) und (b) benannten Unternehmen weitergereicht oder anderen Dritten als die unter (1)(a) und (b) benannten Unternehmen der Zugriff auf diese Daten gestattet wird;

(4) ob personenbezogene Daten zu Zwecken nicht-personalisierter und personalisierter Werbung gespeichert, ausgewertet, weitergereicht oder anderweitig verarbeitet werden und wenn ja, welche Daten für welche Werbezwecke welcher Unternehmen/Personen;

d) Rechtsgrundlage und Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen der jeweiligen

Datenverarbeitung nach lit. c), insbesondere aber nicht beschränkt auf die Angabe,

(1) welche Nutzerdaten als vertragliche Gegenleistung für die Erbringung des Dienstes Facebook verarbeitet werden (Art. 6 Abs. 1 lit. b);

- (2) welche Datenverarbeitungsvorgänge auf eine Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a, 7, 9 Abs. 2 lit. a DSGVO) gestützt werden;
- (3) welche Datenverarbeitungsvorgänge auf eine andere Rechtsgrundlage gestützt werden;
- (4) im Falle der Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO die konkreten Abwägungsgrundsätze, nach denen ein Überwiegen der Betroffeneninteressen geprüft wird;
- (5) welche Standardvertragsklauseln für eine internationale Datenübermittlung zur Anwendung gelangen

- e) Involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer Datenverarbeitung nach lit. c) zu Zwecken des Profilings für die betroffenen Personen
- f) Ergriffene Maßnahmen, um die Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen der betroffenen Personen im Falle des Profilings zu wahren;
- g) Ergriffene technisch-organisatorische Maßnahmen, um die Anforderungen des Art. 25 Abs. 1 DSGVO zu wahren, insbesondere die ergriffenen Maßnahmen zur Wahrung des Grundsatzes der Datenminimierung;
- h) Ergriffene technisch-organisatorische Maßnahmen, um die Anforderungen des Art. 25 Abs. 2 DSGVO zu wahren;
- i) Maßnahmen zur Anonymisierung personenbezogener Daten;
- j) Ansprechpartner für Anfragen und Ausübung der Betroffenenrechte;
- k) Ansprechpartner für Feststellung, Behandlung und Meldung von Datenschutzverletzungen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, das in **Anlage K6** beigefügten Vereinbarungsangebot ergänzt um die konkret beauskunfteten Inhalte aus Ziff. 1 anzunehmen.
3. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, die Klägerin von allen Ansprüchen, die daraus resultieren, dass die Beklagte ihrer Verpflichtung aus Art. 26 DSGVO in der Vergangenheit nicht nachgekommen ist oder weiterhin nicht nachkommt, freizustellen.

Für den Fall, dass das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnet, wird bereits jetzt, sofern die diesbezüglichen Voraussetzungen vorliegen, beantragt, die Beklagte ohne mündliche Verhandlung durch Versäumnisurteil zu verurteilen.

## **I. Sachverhalt**

Die Beklagte betreibt mit ihrem Dienst Facebook unter [www.facebook.de](http://www.facebook.de) eine Plattform, mittels der Nutzer sich selbst oder eine Institution, Partei etc. im Netz präsentieren und mit anderen Nutzern des Netzwerkes interagieren können. Dabei werden in erheblichem Umfang personenbezogene Daten verarbeitet (vgl. die Datenschutzbestimmungen der Beklagten, beigelegt als

### **Anlage K1).**

Möglich ist auch die Erstellung sogenannter Fanpages, mittels der die Nutzer über die Aktivitäten des Seitenbetreibers informiert werden können. Diese Facebook-Fanpage lässt sich durch wenige „Klicks“ über die Plattform der Beklagten erstellen. Anzugeben ist lediglich der Name der Fanpage sowie optional eine Beschreibung (z.B. Politische Partei in Berlin). Nach Angabe der Adressdaten kann ein Profilbild sowie ein Hintergrundbild gewählt werden, sodann ist die Seite fertig erstellt. Anschließend werden Daten über den Besuch von Nutzern auf der Website sowie über Ihre Aktivität von der Beklagten erhoben und dem Fanpage-Betreiber zur Verfügung gestellt, wie aus den nachfolgenden Abbildungen ersichtlich (Screenshots der Aktivität eines Nutzers auf der „Datenschutz-Fanpage“ vom 19.7.2018, beigelegt als

### **Anlagenkonvolut K2).**

Weitere Nutzerdaten werden bei Besuch der Fanpage erhoben und dem Fanpage-Betreiber sodann in Form verschiedener Statistiken zugespielt, wie aus den nachfolgenden Abbildungen ersichtlich (Screenshots der Grünen-Fanpage, vom 12.07.2018, beigelegt als

### **Anlagenkonvolut K3).**

Die Klägerin betreibt eine solche sogenannte Facebook-Fanpage (<https://www.facebook.com/Gruene.im.Bundestag>).

Die Klägerin hat vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils vom 05.06.2018 ECLI:EU:C:2018:388, in dem die gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit von Facebook und dem jeweiligen Fanpage-Betreiber statuiert wurde (Art. 26 DSGVO), unter Fristsetzung Facebook zum Abschluss der als Anlage K6 beigefügten Vereinbarung aufgefordert, wie Art. 26 DSGVO dies vorsieht. Facebook lehnt dies jedoch ab (Korrespondenz zwischen Klägerin und Beklagter, beigefügt als

**Anlagenkonvolut K4).**

Mittlerweile hat auch die Bundesdatenschutzbeauftragte bestätigt, dass Kläger und Beklagte gemeinsame Verantwortliche i.S.d. DSGVO sind (Schreiben der Bundesdatenschutzbeauftragten Voßhoff v. 14.08.2018, beigefügt als

**Anlage K5).**

Auch die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (Schreiben der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit v. 29.08.2018, beigefügt als

**Anlage K7).**

sowie ein Beschluss der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (Beschluss der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder v. 5.9.2018, beigefügt als

**Anlage K8)**

bestätigt dies. Zwar hat die Beklagte zwischenzeitlich ein eigenes Abbandum vorgelegt, das ihres Erachtens eine Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO darstellt (vgl. Abbandum der Beklagten, beigefügt als

**Anlage K9,**

diese ist jedoch unzureichend, wie sich ebenfalls aus

**Anlage K8)**

ergibt. Danach ist Klage geboten.

## II. Begründung

### 1. Zulässigkeit

#### a) Das Landgericht Hamburg ist international, sachlich und örtlich zuständig.

Die Klage ist zulässig. Die internationale Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 79 Abs. 2 S. 1 DSGVO. Die geltend gemachten Ansprüche aus den Anträgen zu 1 und 2 folgen aus Art. 26 DSGVO, der Anspruch aus dem Antrag zu 3 folgt aus Art. 82 DSGVO i.V.m. Art. 26 DSGVO. Nach Art. 26 DSGVO sind gemeinsame Verantwortliche dazu verpflichtet, in einer gemeinsamen Vereinbarung in transparenter Form festzulegen, wer von ihnen welche Verpflichtung nach der DSGVO erfüllt. Bei der Frage, ob es sich bei Art. 26 DSGVO um eine eigenständige Anspruchsgrundlage handelt und ob die Voraussetzungen dieser Anspruchsgrundlage erfüllt sind, handelt es sich um eine doppelrelevante Tatsache, die sowohl für die Zuständigkeit als auch für die Begründetheit der Klage von Bedeutung ist. Die Prüfung der internationalen Zuständigkeit unterliegt damit nur einer begrenzten Schlüssigkeitsprüfung dahingehend, ob bei unterstellter Richtigkeit des klägerischen Vorbringens der Rechtsweg eröffnet ist. Dies ist der Fall. Art. 79 Abs. 2 S. 1 DSGVO statuiert einen Gerichtsstand für alle Klagen gegen einen Verantwortlichen am Gericht des Mitgliedstaates, in dem der Verantwortliche eine Niederlassung hat. Es handelt sich damit um eine *lex specialis* zu den allgemeinen internationalen Zuständigkeitsnormen, insbesondere denen der EuGVVO (ErwGR. 147 DSGVO; vgl. auch: Kühling/Buchner-Bergt, DS-GVO BDSG, 2. Auflage 2018, Art. 79 Rn. 16; Feiler/Forgó, EU-DSGVO, Art. 79 Rn. 8; Kreße in HK-DSGVO Art. 79 Rn. 33). Kläger und Beklagte sind auch gemeinsame Verantwortliche. Gemeinsam verantwortlich i.S.d. Art. 26 DSGVO ist, wer gemeinsam Mittel und Zwecke der Datenverarbeitung festlegt. Hierfür ist weder eine Vereinbarung zwischen den Verantwortlichen konstitutiv (Gola-Piltz, Datenschutz-Grundverordnung, 2. Auflage 2018, Art. 26 DSGVO Rn. 10; Kühling/Buchner-Hartung, DS-GVO BDSG, 2. Auflage 2018, Art. 26 DSGVO Rn. 20), noch setzt eine gemeinsame Verantwortlichkeit eine gleichrangige Entscheidung voraus. Denn Art. 4 Nr. 7 DSGVO (dessen Legaldefinition der gemeinsamen Verantwortlichkeit Art. 26 DSGVO wiederholt und sie mit einem Rechtsfolgenregime versieht, vgl. Paal/Pauly-Martini, DS-GVO BDSG, 2. Auflage 2018, Art. 26 DSGVO Rn. 19.) nennt „alleine oder gemeinsam“ als Gegensätze und geht daher von einer Vielzahl von Beteiligungsformen aus, denen es lediglich gemein ist, dass nicht ein

Verantwortlicher allein handelt (BeckOK Datenschutzrecht, Wolff/Brink-Spoerr, 24. Edition, Stand: 01.05.2018, Art. 26 DSGVO Rn. 15.) Kennzeichnendes Merkmal ist es, dass alle Parteien eigene oder einen gemeinsamen Zweck mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verfolgen (BeckOK Datenschutzrecht, Wolff/Brink-Spoerr, 24. Edition, Stand: 01.05.2018, Art. 26 DSGVO Rn. 16.). Der Einfluss der beteiligten Parteien auf die Entscheidung über Mittel und Zwecke der Datenverarbeitung muss nicht gleich groß sein. Ein Mitverantwortlicher muss nicht einmal eine faktische Zugriffsmöglichkeit auf die Daten haben, ausreichend ist, dass er einen adäquat-kausalen Beitrag zur Datenverarbeitung leistet. Entscheidend ist es für eine gemeinsame Verantwortlichkeit, dass eine natürliche oder juristische Person aus Eigeninteresse auf die Verarbeitung personenbezogener Daten Einfluss nimmt (EuGH, Urteil vom 10.07.2018 Rs. C-25/17 ECLI:EU.C:2018:551 – *Zeugen Jehovas*). Dies ist bei der Klägerin bereits deshalb der Fall, weil sie durch die Wahl der Plattform im Wege einer „Alles-oder-Nichts-Entscheidung“ das Ob der Datenverarbeitung festlegt. Zu bedenken ist hier auch und gerade, dass die Klägerin mit der Eröffnung einer Fanpage der Beklagten erst die Möglichkeit gibt, Cookies zu setzen und damit die Datenverarbeitung jedes Nutzers zu ermöglichen, der die Fanpage besucht, unabhängig davon, ob er ein Facebook-Konto besitzt, oder nicht. Für Nicht-Mitglieder setzt die Klägerin damit den entscheidenden Impuls, der notwendig ist, damit die Beklagte Daten verarbeiten kann (vgl. hierzu auch die Ausführungen der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit aus Anlage K7). Klägerin und Beklagte sind daher gemeinsame Verantwortliche.

Darüber hinaus folgt die internationale Zuständigkeit aber auch aus der Natur des streitigen Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien als Regelung ihrer Innenbeziehung zueinander. Die gemeinsame Verantwortlichkeit folgt nicht erst aus dem Abschluss einer Vereinbarung gem. Art. 26 DSGVO. Sondern besteht ipso iure (Kühling/Buchner-Hartung, DS-GVO BDSG, 2. Auflage 2018, Art. 26 Rn. 20; Paal/Pauly-Martini, Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz, 2. Auflage 2018, Art. 26 Rn. 22; Gola-Piltz, DS-GVO, 2. Auflage 2018, Art. 26 Rn. 10). Die Verpflichtung des Art. 26 DSGVO ist also nicht Voraussetzung, sondern Rechtsfolge einer gemeinsamen Verantwortlichkeit. Diese gemeinsame Verantwortlichkeit begründet ein gesetzliches Schuldverhältnis, das Art. 26 DSGVO konkretisiert. Für den Innenausgleich zwischen zwei Schuldner einer Gesamtschuld sind die Gerichte zuständig, die



auch für die Klage des Gläubigers gegen den Rückgriff nehmenden Schuldner zuständig sind (EuGH, Urteil vom 15.06.2017 - C-249/16, BeckRS 2017, 113096 – „Saale Kareda/Stefan Benkö, LMK 2017, 394823 m. Anm. *Lubrich*). Für eine Klage eines Betroffenen gegen einen der gemeinsamen Verantwortlichen wären aber wahlweise nach Art. 79 Abs. 2 S. 2 DSGVO die Gerichte des Mitgliedstaates zuständig, in dem die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Eine Gerichtsstandsvereinbarung ist unwirksam, soweit sie einen der Gerichtsstände des Abs. 2 ausschließt (Kühling/Buchner-*Bergt*, DS-GVO BDSG, 2. Auflage 2018, Art. 79 DSGVO Rn. 15; *Feiler/Forgó*, EU-DSGVO, Art. 79 Rn. 8). Durch diese Einheitlichkeit des Gerichtsstands für Klagen der Schuldner untereinander und Klagen eines Betroffenen gegen einen Schuldner soll ein Gleichlauf zwischen dem Gerichtsstand für die Klage des Betroffenen und jenem für eine Rückgriffsklage hergestellt werden. Diese Verknüpfung des Verhältnisses zwischen mehreren Schuldnern mit dem zwischen Schuldner und Gläubiger findet sich auch in Art. 16 Rom I-VO und soll dazu führen, dass über einen einheitlichen Lebenssachverhalt aus einer Hand entschieden wird.

b) Die innerstaatliche örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Hamburg ergibt sich aus §§ 12, 17 ZPO, die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus 71 Abs. 2 GVG.

c) Anwendbar ist unmittelbar die Datenschutzgrundverordnung als (vorrangig anwendbarer) Teil der deutschen Rechtsordnung. Dies ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 DSGVO, § 1 Abs. 2 BDSG.

d) Klägerin und Beklagte sind partei- und prozessfähig. Für die Klägerin folgt dies aus § 46 AbgG.

e) Die Streitverkündung ist erforderlich, weil für den Fall des Unterliegens eine Inanspruchnahme der Klägerin durch die Streitverkündete gem. Art. 83 DSGVO zu besorgen ist. Ohne eine Bindungswirkung des Urteils auch ihr gegenüber könnte die Streitverkündete auch im Falle eines Unterliegens der Beklagten aufgrund fehlender gemeinsamer Verantwortlichkeit mit der

Beklagten weiterhin von einer solchen gemeinsamen Verantwortlichkeit von Klägerin und Beklagter ausgehen. Die Streitverkündung ist auch gegenüber einer öffentlich-rechtlichen Stelle zulässig (OVG Weimar NvwZ-RR 2003, 830).

## 2. Begründetheit

a) Der Auskunftsanspruch des Antrags zu 1 ergibt sich aus Art. 26 DSGVO. Wie im deutschen Recht aus § 242 BGB i.V.m. mit der konkreten Vereinbarung ein Auskunftsanspruch folgt, enthält auch Art. 26 DSGVO implizit einen solchen Anspruch. Wie bereits im Rahmen der internationalen Zuständigkeit unter 1a). ausführlich dargelegt (vgl. dort), begründet eine gemeinsame Verantwortlichkeit von Klägerin und Beklagter ein gesetzliches Schuldverhältnis, aus dem sich Rechte und Pflichten der Parteien ergeben. Das Innenverhältnis zwischen Klägerin und Beklagter konkretisiert Art. 26 DSGVO und begründet damit die Verpflichtung zum Abschluss einer gemeinsamen Vereinbarung. Bei Vorliegen einer solchen gesetzlichen Sonderverbindung ergibt sich ein Auskunftsanspruch entsprechend § 242 BGB, wenn der Berechtigte über Bestehen und/oder Umfang eines Rechts in entschuldbarer Weise im Unklaren ist, der Verpflichtete die Auskunft unschwer erteilen kann und dadurch nicht unbillig belastet wird (BeckOGK-Kähler, Stand: 15.6.2018, § 242 Rn. 625 ff.). Dies ist hier der Fall. Die Klägerin ist auf die Beauskunftung der im Klageantrag zu 1 geltend gemachten Datenverarbeitungsvorgänge und Einzelheiten angewiesen, um den Inhalt der nach Art. 26 DSGVO abzuschließenden Vereinbarung bestimmen und überdies beurteilen zu können, ob die Datenverarbeitung, die ihr über Art. 26 DSGVO zugerechnet wird, rechtmäßig ist. Nur dann kann sie eine informierte Entscheidung darüber treffen, ob sie weiterhin auf der Plattform der Beklagten mit dieser in gemeinsamer Verantwortlichkeit Daten verarbeiten möchte.

Die Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO muss die durch die DSGVO vorgenommene „klare Zuteilung der Verantwortlichkeiten“ abbilden (Erwägungsgrund 79 DSGVO; Gola-Piltz, Datenschutz-Grundverordnung, 2. Auflage 2018, Art. 26 DSGVO Rn. 12). Drei Vereinbarungsgegenstände hebt Art. 26 DSGVO explizit hervor: Erstens betrifft dies die Festlegung, welche Verantwortlichen sich welchen konkreten Rechten der betroffenen

Personen diesen gegenüber annehmen. Zweitens ist zu vereinbaren, wer welchen Informationspflichten aus Art. 13 f. DSGVO nachkommt. Drittens wird durch Abs. 1 S. 3 die Möglichkeit eingeräumt, in der Vereinbarung eine *Anlaufstelle* für die betroffenen Personen anzugeben (Sydow-Ingold, Europäische Datenschutzgrundverordnung, 1. Auflage 2017, Art. 26 DSGVO Rn. 8).

Die Vereinbarung muss aber auch über diese exemplarische Aufzählung hinaus die jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der gemeinsamen Verantwortlichen gegenüber betroffenen Personen gebührend widerspiegeln. Die Wahrung dieser Begrenzung stellt eine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Vereinbarung dar (Sydow-Ingold, Europäische Datenschutzgrundverordnung, 1. Auflage 2017, Art. 26 DSGVO Rn. 9.). Die Informationen der Vereinbarung müssen für sie verständlich sein (Gola-Piltz, Datenschutz-Grundverordnung, 2. Auflage 2018, Art. 26 DSGVO Rn. 12). Dies ist nur möglich bei systematischer Darstellung der im Antrag zu 1 verlangten Beauskunftung.

Zur Anforderung des Art. 26 Abs. 2 S. 1 DSGVO hat bereits die Art.-29-Datenschutzgruppe im Arbeitspapier 169 darauf hingewiesen, dass zuvorderst wichtig ist, den betroffenen Personen zu erläutern, welche verschiedenen Phasen und Akteure einer Verarbeitung es gibt und wer wofür verantwortlich und zuständig ist (vgl. auch: Schantz in Schantz/Wolff Neues DatenschutzR Rn. 374; Kühling/Buchner-Hartung, DS-GVO BDSG, 2. Auflage 2018, Art. 26 DSGVO Rn. 22.)

Welche Inhalte aber über die in Art. 26 DSGVO exemplarisch („insbesondere“) aufgezählten Aspekte hinaus eine Vereinbarung enthalten muss, dazu schweigt das Gesetz zwar, bereits die Art. 29 Arbeitsgruppe weist aber zutreffend darauf hin, dass alle tatsächlichen Datenverarbeitungsvorgänge in Bezug auf alle relevanten personenbezogenen Daten abzubilden sind, da die faktisch stattfindenden Datenflüsse die Basis für die vertragliche Absicherung bilden (Art. 29 Datenschutzgruppe, Working Paper 169, S. 29 f.). Außerdem findet sich in Art. 28 Abs. 3 DSGVO eine für die Auftragsverarbeitung umfassende Aufzählung der für einen Auftragsverarbeitungsvertrag maßgeblichen Inhalte. Eine Orientierung an diesen Vorgaben ist zwingend

notwendig (Kühling/Buchner-*Hartung*, DS-GVO BDSG, 2. Auflage 2018, Art. 26 DSGVO Rn. 25). Denn die Mindestinhalte des Art. 28 Abs. 3 DSGVO dienen auch und gerade der Ermöglichung einer vorläufigen Rechtmäßigkeitsprüfung des Verfahrens durch den Verantwortlichen. Wenn dies aber schon im Verhältnis zum Auftragsverarbeiter gilt, für dessen Tätigkeit der Verantwortliche verantwortlich ist, solange sich der Auftragsverarbeiter an die Vorgaben hält, so muss dies in gleicher Weise für die Regelung des Verhältnisses mehrerer Verantwortlicher untereinander gelten, weil diese jedenfalls im Außenverhältnis in gleicher Weise für die Tätigkeit des anderen verantwortlich sind, Art. 26 Abs. 3 DSGVO. Der im Antrag zu 1 geltend gemachte Auskunftsanspruch geht nicht über die zum Abschluss einer Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO erforderlichen Auskünfte hinaus.

Darüber hinaus ist die Klägerin in entschuldbarer Weise über die konkreten Inhalte der Datenverarbeitung, die in einer Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO festgehalten werden müssen, im Unklaren, da sie keinen Zugang zu den konkreten Datenverarbeitungsvorgängen der Beklagten haben und die zu beauskunftenden Inhalte auch nicht aus der Datenschutzrichtlinie in der von Art. 26 DSGVO geforderten Transparenz offengelegt werden. Auf die Aufforderung, mit den Grünen in konkrete Verhandlungen zu treten und dabei die Datenverarbeitungsvorgänge offenzulegen, hat Facebook zunächst nicht reagiert. In dem als **Anlagenkonvolut K4** beigefügten Schriftwechsel versucht die Beklagte sodann bewusst verschleiern mit Verweisen auf die seit dem 19.4.2018 nicht abgeänderte und überdies äußerst intransparente Datenrichtlinie, die Klägerin zu verunsichern. Die in der Datenrichtlinie und auch in den übrigen durch die Klägerin in **Anlage K 4** verlinkten Websites gegebenen Informationen erfolgen weder strukturiert, noch in einer Art und Weise, die es der Klägerin erlauben, die Datenverarbeitungsvorgänge nachzuvollziehen, wie dies für Art. 26 DSGVO erforderlich ist (zur erforderlichen Verständlichkeit und zum konkreten Inhalt der Vereinbarung vgl. etwa: Gola-*Piltz*, Datenschutz-Grundverordnung, 2. Auflage 2018, Art. 26 DSGVO Rn. 12; Art. 29 Datenschutzgruppe, Working Paper 169, S. 29 f.; *Schantz* in *Schantz/Wolff Neues DatenschutzR* Rn. 374; Kühling/Buchner-*Hartung*, DS-GVO BDSG, 2. Auflage 2018, Art. 26 DSGVO Rn. 22.). Auch fällt in den beigefügten Anlagen auf, dass die Beklagte seit Beginn der Auseinandersetzung mit der Klägerin gezielt versucht, mit der ungeordneten und oberflächlichen Bereitstellung von Minimalinformationen eine Klage abzuwenden. Die Bereitstellung derartiger ungeordneter und oberflächlicher Minimalinformationen kann und darf aber nicht ausreichend sein, um die Anforderungen des

Art. 26 DSGVO zu erfüllen, der im Interesse des Betroffenen gerade auf für diesen verständliche und detaillierte Vermittlung aller wesentlicher Informationen angelegt ist. Dies betont auch die Datenschutzkommission, wenn sie in dem als **Anlage K8** beigefügten Beschluss zu Recht betont:

„Eine gemeinsame Verantwortlichkeit bedeutet allerdings auch, dass Fanpage-Betreiberinnen und Betreiber (unabhängig davon, ob es sich um öffentliche oder nicht-öffentliche Verantwortliche handelt) die Rechtmäßigkeit der gemeinsam zu verantwortenden Datenverarbeitung gewährleisten und dies nachweisen können. Zudem können Betroffene ihre Rechte aus der DSGVO bei und gegenüber jedem Verantwortlichen geltend machen (Art. 26 Abs. 3 DSGVO).“

Die Nachweisbarkeit der Rechtmäßigkeit einer Datenverarbeitung kann aber nur gewährleistet werden, wenn die Datenverarbeitungsvorgänge in der im Antrag zu 1 verlangte Form und Detailtiefe durch die Beklagte offengelegt werden. Ihre Rechte können Betroffene nur dann geltend machen, wenn auch Ihnen diese Datenverarbeitungsvorgänge in der nach Art. 26 DSGVO erforderlichen Vereinbarung offengelegt werden.

Aus diesen Gründen sind die von der Beklagten bis zum Zeitpunkt der Klageerhebung erteilten Informationen nicht geeignet, den Auskunftsanspruch der Klägerin zu befriedigen.

Die Beklagte kann die verlangte Auskunft auch unschwer erteilen und wird hierdurch nicht unbillig belastet, da entsprechende Auskunftspflichten auch gem. Art. 15 DSGVO gegenüber dem Betroffenen bestehen und die Beklagte insofern ohnehin verpflichtet ist, die mit dem Antrag zu 1 geltend gemachten Inhalte zur Auskunft vorzuhalten.

b). Der Anspruch aus dem Antrag zu 2 ergibt sich aus Art. 26 DSGVO. Hierbei handelt es sich um eine eigenständige Anspruchsgrundlage. Denn Art. 26 DSGVO begründet als Konkretisierung des zwischen zwei gemeinsamen Verantwortlichen bestehenden gesetzlichen Schuldverhältnisses deren Rechte und Pflichten, sodass jeder von ihnen diese Pflichten gegenüber dem anderen geltend machen kann. Dies folgt bereits aus seiner Formulierung als typische Anspruchsnorm aus Tatbestand („Legen zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam

die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung fest“) und Rechtsfolge („so sind sie gemeinsam Verantwortliche. Sie legen in einer Vereinbarung in transparenter Form fest, wer von ihnen welche Verpflichtung gemäß dieser Verordnung erfüllt (...)“). Darüber hinaus folgt es aber auch aus dem Telos der Norm, gerade auch die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen zu schützen und eine Effektuierung der Maßnahmen der Aufsichtsbehörden zu erreichen (ErwGr. 79 DSGVO; vgl. auch: *Sydow-Ingold*, DSGVO, Art. 26 Rn. 1). Dieser Schutzzweck würde gänzlich unterlaufen, wenn sich ein Verpflichteter stets aus der Verantwortung ziehen könnte, weil der andere Verantwortliche ihn auf einen entsprechenden Vereinbarungsabschluss nicht in Anspruch nehmen kann.

Das von der Beklagten vorgeschlagene Abbandum ist zur Regelung der gemeinsamen Verantwortlichkeit aus den unter a) (S. 13 dieser Klage) genannten Gründen nicht ausreichend, um den sich aus Art. 26 DSGVO ergebenden Anspruch der Klägerin zu befriedigen.

Der Antrag ist auch hinreichend bestimmt im Sinne von § 253 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO. Die Klägerin hat in dem Antrag unter Bezugnahme auf die **Anlage K6** ergänzt um die Auskunft aus Antrag 1 die Bedingungen ihres Vereinbarungsangebotes im Einzelnen angegeben und sich insoweit an den Vorgaben Art 26 DSGVO orientiert (LAG Düsseldorf, Urteil vom 05.06.2007 - 6 Sa 591/07).

Sollte die Kammer wider Erwarten davon ausgehen, dass der Antrag nicht hinreichend bestimmt ist oder die Geltendmachung lediglich im Rahmen einer Stufenklage möglich sei, so wird höflich um einen richterlichen, sachdienlichen Hinweis gebeten (BGH, Urteil vom 06.10.2011, Az. I ZR 54/10).

**Im Übrigen wird bereits jetzt darum gebeten, die Rechtssache bei Zweifeln über die Zulässigkeit oder die Begründetheit der Klage dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorzulegen.**

c) Der Anspruch aus dem Antrag zu 3 ergibt sich aus Art. 82 DSGVO i.V.m. Art. 26 DSGVO.

Hiernach hat jede Person einen Anspruch auf Schadenersatz, der wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist. Art. 82 DSGVO ist dabei bereits nach seinem in dieser Hinsicht nicht beschränkten Wortlaut auch auf die sich aus Art.

26 DSGVO ergebenden Ansprüche eines gemeinsam Verantwortlichen anwendbar. Aus dem gesetzlichen Schuldverhältnis, das über die gemeinsame Verantwortlichkeit begründet und durch Art. 26 DSGVO konkretisiert wird, folgt die Verpflichtung der Parteien, eine Vereinbarung über die in gemeinsamer Verantwortlichkeit erfolgender Datenverarbeitung zu treffen. Dieser Verpflichtung kommt die Beklagte trotz Aufforderung unter Fristsetzung nicht nach. Dies ist ein Verstoß gegen die Verordnung i.S.d. Art. 82 Abs. 1 DSGVO, Die Verpflichtung zur Vereinbarung war bereits mit Geltungserlangung der DSGVO am 25.05.2018, spätestens aber mit der unbedingten Aufforderung zum Abschluss der als Anlage K6 beigefügten Vereinbarung (vgl. die Aufforderung zum Abschluss der Vereinbarung in Anlagenkonvolut K4) seitens der Klägerin am 12.09.2018 (Datum der konkreten Aufforderung zur Auskunft sowie zum Abschluss der entsprechenden Vereinbarung, vgl. **Anlagenkonvolut 4**) fällig. Die Beklagte weigert sich jedoch, eine solche Vereinbarung iSd Art. 26 DSGVO abzuschließen. Das Verschulden wird gemäß Art. 82 Abs. 3 DSGVO vermutet. Entlastende Umstände seitens der Beklagten sind nicht ersichtlich. Ersatzfähig ist jeder Schaden, der sich unmittelbar auf den Verstoß gegen die Datenschutzgrundverordnung zurückführen lässt.

Das erforderliche Feststellungsinteresse liegt vor, da bei verständiger Würdigung mit dem Eintritt eines Schadens zu rechnen ist. Insbesondere die Mitteilung der Datenschutzbeauftragten, Klägerin und Beklagte seien gemeinsame Verantwortliche (Anlage K5), gibt Anlass zu dieser Sorge.

Es ist antragsgemäß zu entscheiden. Gerichtskosten bitten wir beim Unterzeichner anzufordern. Sollte das Gericht weitere Ausführungen für erforderlich halten, so wird höflich um richterlichen Hinweis gebeten.

Dr. Severin Müller-Riemenschneider, LL.M. Eur.

-Rechtsanwalt-